



Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Altenhilfe
Bayern“ (KAB)
Herrn Prof. Dr. Alexander Schraml
Kommunalunternehmen Landkreis Würzburg
Zeppelinstr. 67
97074 Würzburg

Kopie

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: martin.wohlsecker@reg-mfr.bayern.de		
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
	12.13 - 1515 - 1/2018	0981 53-	Promenade 27	
	Herr Wohlsecker	1722 / 981722	Zi. Nr. F 253	28.11.2018

Kommunale Unternehmen;

Errichtung der Genossenschaft „Kommunale Altenhilfe Bayern eG“ durch die örtlichen Träger der Altenhilfe, unmittelbare Beteiligung bzw. mittelbare Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte, Anzeigeverfahren nach Art. 96 GO bzw. Art. 84 LKrO

Mit E-Mail vom 08.10.2018 an die Regierung von Unterfranken hat der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Altenhilfe Bayern“ (KAB), Herr Prof. Dr. jur. Alexander Schraml (Vorstand Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg) mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Altenhilfe Bayern“ in eine Genossenschaft „Kommunale Altenhilfe Bayern eG“ umzuwandeln.

Als Anlagen zum E-Mail sind als Grundlage der rechtsaufsichtlichen Bewertung u. a. enthalten:

- 1 „Präsentation-KAB.pptx“ vom 30.10.2018,
- 1 „Konzept Arbeitsgemeinschaft Kommunale Altenhilfe Bayern (KAB) Version 4 - Stand 4.7.2018“,
- 1 „Entwurf Satzung der Genossenschaft Kommunale Altenhilfe Bayern eG“ vom 07.10.2018.

Nach Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Altenhilfe Bayern“ soll deren Vollversammlung im November beschließen, die Arbeitsgemeinschaft in eine Genossenschaft umzuwandeln. Anschließend (voraussichtlich im 1. Quartal 2019) soll der Genossenschaftsvertrag den kommunalen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Altenhilfe Bayern“ (KAB) ist ein Zusammenschluss kommunaler bayerischer Pflegeeinrichtungen. Die „Kommunale Altenhilfe Bayern“ ist eine nichtrechtsfähige Organisation, der sich alle bayerischen kommunalen Pflegeheimträger, die einem Landkreis, einer Stadt, einem Markt oder einer Gemeinde zugehörig sind, anschließen dürfen.

Die „Kommunale Altenhilfe Bayern“ besteht derzeit aus 15 Mitgliedern:

- Regierungsbezirk Unterfranken
Klinikum Main-Spessart - Kreiseniorenzentren
Otto und Anna Herold - Altersheimstiftung Karlstadt
Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg
Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH
- Regierungsbezirk Mittelfranken

- NürnbergStift
Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen & Wassertrüdingen
- Regierungsbezirk Oberfranken
Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg - Seniorenzentren der SENIOTEL gGmbH
 - Regierungsbezirk Oberpfalz
Haus St. Laurentius
 - Regierungsbezirk Schwaben
Allgäu Pflege
Seniorenheime Landkreis Ostallgäu
Eigenbetrieb Seniorenheime Landkreis Günzburg
 - Regierungsbezirk Oberbayern
Klinikum Fürstfeldbruck - Seniorenheim Jesenwang
Kliniken im Naturpark Altmühltal - Altenpflege
 - Regierungsbezirk Niederbayern
Landratsamt Dingolfing-Landau - Seniorenheime
Stadt Straubing - Bürgerheim & Seniorenheim St. Nikolai

Nachdem alle Regierungen aufgrund der Beteiligung der kommunalen Träger der Altenhilfe von der Errichtung der Genossenschaft betroffen sind, hat die Regierung von Unterfranken vorgeschlagen, dass die Regierung von Mittelfranken im Rahmen der Errichtung der Genossenschaft „Kommunale Altenhilfe Bayern eG“ die Federführung übernimmt. Sitz der geplanten Genossenschaft ist Weißenburg in Bayern (§ 1 Abs. 2 Entwurf Satzung vom 07.10.2018).

Als Anschrift der geplanten Genossenschaft ist die „Klinik-Kompetenz-Bayern eG, c/o Klinikum Altmühlfranken, Krankenhausstraße 1, 91781 Weißenburg“ angegeben.

1. Sachstand

Die Beteiligung für die kommunalen Träger, Landkreise und kreisfreien Städte, ist entweder eine mittelbare (über kommunale rechtlich selbständige Einrichtungen) oder unmittelbare (über kommunale rechtlich unselbständige Eigenbetriebe) Beteiligung.

Die kommunalrechtliche Bewertung der geplanten Gründung der Genossenschaft erfolgt somit nach den Art. 86, Art. 87, Art. 89, Art. 92, Art. 94, Art. 96 GO für die Gemeinden bzw. den Vorschriften der LKrO, insbesondere Art. 74, Art. 75, Art. 77, Art. 80, Art. 82, Art. 84 LKrO für die Landkreise. Die Ausführungen gelten entsprechend für die Landkreise.

Da jedes Mitglied der Genossenschaft einen Geschäftsanteil erwirbt, beträgt der Anteil pro Mitglied 6,67 %. Dadurch besteht Anzeigepflicht gemäß Art. 96 GO.

2. Kommunalrechtliche Bewertung

2.1 Öffentlicher Zweck

Nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO darf eine Gemeinde nur dann ein Unternehmen in Privatrechtsform gründen bzw. sich daran beteiligen, wenn ein öffentlicher Zweck, d. h. die Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe, dies erfordert bzw. das Unternehmen diesen öffentlichen Zweck auch erfüllt. Die Aufgabenzuweisung ist nach Art. 7 Abs. 1 GO auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft innerhalb des Gemeindegebiets begrenzt.

Nach § 2 Entwurf Satzung vom 07.10.2018 ist Zweck und Gegenstand

(1) Die „Kommunale Altenhilfe Bayern eG“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von bayerischen kommunalen Altenhilfeeinrichtungen mit den Zielen,

a) die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei der Altenpflege im Interesse einer optimalen

Daseinsvorsorge zu erhalten und zu erweitern,

- b) eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Altenhilfeeinrichtungen zu sichern,
- c) die finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern zu verbessern,
- d) den Know-how-Transfer und die gegenseitige Unterstützung zwischen den kommunalen Altenhilfeträgern zu fördern und
- e) im engen Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden, die kommunalen Pflegeheim-Interessen gegenüber den Sozialhilfeträgern, den Pflegekassen, den Wohlfahrtsverbänden, den Verbänden privater Pflegeheime und dem Freistaat Bayern zu vertreten. Sicherung und Verbesserung der flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit Altenhilfeeinrichtungen.

(3) Die Mitglieder der Genossenschaft verfolgen mit der Genossenschaft den Zweck der Errichtung und des Unterhalts kommunaler Altenhilfeeinrichtungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß Art. 57 Abs. 1 der BayGO und Art. 51 Abs. 1 BayLKrO.

(4) Die Genossenschaft kann im Rahmen der Art. 87, 89, 92 Abs. 2 BayGO bzw. Art. 75, 77, 80 Abs. 2 BayLKrO Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Der Tätigkeitsbereich der „Kommunale Altenhilfe Bayern eG“ umfasst somit den Geschäftsbereich der bayerischen kommunalen Altenhilfe- und Altenpflegeheimträger.

Die Beteiligung von Kommunalunternehmen an einer derartigen gemeinsamen Genossenschaft ist zulässig, soweit die entsprechenden Satzungen dies zulassen (Art. 89 Abs. 1 Satz 2 GO bzw. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Gemäß Art. 96 Abs. 2 i. V. m. Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GO bzw. Art. 84 Abs. 2 i. V. m. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LKrO ist die Errichtung bzw. die Beteiligung an einem Unternehmen durch ein Kommunalunternehmen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem Vollzug anzuzeigen.

Der geforderte öffentliche Zweck ist gegeben.

Hinweis

Die Nummerierung der Absätze ist zu korrigieren.

2.2 Leistungsfähigkeit der Kommune

Das Unternehmen muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO).

Aufgrund der Beteiligung durch Erwerb eines Geschäftsanteiles in Höhe von 1.000,- EUR wird die Leistungsfähigkeit der kommunalen Träger als gegeben unterstellt.

Die übertragenen Aufgaben erscheinen für eine Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet (Art. 87 Abs. 1 Nr. 3 GO).

2.3 Keine Subsidiarität

Die Beteiligung ist auch erforderlich, da der Zweck der Beteiligung nicht ebenso gut durch einen anderen erfüllt werden kann gemäß Art. 92 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GO i.V.m. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO.

2.4 Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat

Die Gemeinde muss einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium haben (Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 92 Abs. 2 GO). Als angemessen ist der Einfluss regelmäßig anzusehen, wenn sich der Anteil der kommunalen Vertreter an der Quote ihrer Beteiligung orientiert.

§ 12 Entwurf Satzung vom 07.10.2018 erfüllt zwar nicht die Anforderungen nach Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO hinsichtlich eines angemessenen Einflusses im Aufsichtsrat.

Allerdings handelt es sich ausschließlich um kommunale Mitglieder (unmittelbar oder mittelbar) mit gleichen Geschäftsanteilen (§ 20 Abs. 3 Entwurf Satzung vom 07.10.2018).

Wollte man einen angemessenen Einfluss jedes einzelnen Mitglieds im Aufsichtsrat erreichen, müsste der Aufsichtsrat aus der gleichen Anzahl bestehen, wie die Generalversammlung, was nicht sinnvoll ist. Auch im Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats, die lediglich vorbereitender/prüfender Natur für die Generalversammlung sind (vgl. § 11 Abs. 4 Entwurf Satzung vom 07.10.2018), werden kommunalrechtliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Regelung zurückgestellt.

2.5 Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital

Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO ist die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag zu begrenzen.

Die Haftung der Genossenschaft ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen und damit auf die Einlagen der Mitglieder begrenzt, den Geschäftsanteilen („Genossenschaftsanteilen“). Diese betragen nach § 20 Entwurf Satzung vom 07.10.2018 für jedes Mitglied 1.000,- EUR.

Nach § 21 Abs. 6 Entwurf Satzung vom 07.10.2018 soll eine Nachschusspflicht der Mitglieder beschlossen werden, die einmalig und auf die Haftsumme beschränkt ist. Die Höhe der Haftsumme entspricht der des Geschäftsanteils.

Eine kommunale Nachschusspflicht nach § 21 Abs. 6 Entwurf Satzung vom 07.10.2018 ist mit Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO nicht vereinbar. Da die geplante Nachschusspflicht einmalig ist und auch begrenzt ist auf den Geschäftsanteil in Höhe von 1.000,- EUR, besteht eine Nachschusspflicht der Mitglieder im Insolvenzverfahren über das Vermögen gemäß § 105 GenG nicht.

Kommunalrechtliche Bedenken hinsichtlich einer einmaligen Nachschusspflicht in Höhe des Geschäftsanteiles von 1.000,- EUR werden zurückgestellt.

2.6 Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Beteiligung von Unternehmen

Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll nach Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO in der Gesellschaftssatzung bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt.

Dieses Erfordernis ist in § 15 Buchst. q) und r) Entwurf Satzung vom 07.10.2018 enthalten.

2.7 Geschäftsplanung

Folgende Vorschriften hinsichtlich der Geschäftsplanung sind enthalten:

- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes mit fünfjähriger Finanzplanung (vgl. § 22 Abs. 2 Entwurf Satzung vom 07.10.2018)
- Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sowie die Erweiterung der Prüfung des Jahresabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 3 und 4 Entwurf Satzung vom 07.10.2018)
- Informations- und Prüfungsrechte des örtlichen und des überörtlichen Prüfungsorgans der Gemeinde (§ 22 Abs. 10 Entwurf Satzung vom 07.10.2018)

Hinweis

Zur Klarstellung empfehlen wird den Text der Satzung wie folgt zu ergänzen:

„Den Mitgliedern und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die nach Art. 94 Abs. 1 BayGO und Art. 82 Abs. 1 BayLKrO vorgesehenen Informations- und Prüfungsrechte **gemäß den § 53 Abs. 1 HGrG und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)** eingeräumt.“

Hinsichtlich der Offenlegung der Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bitten wir um Beachtung der Hinwirkungspflicht und Angabe der Bezüge im Beteiligungsbericht nach Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO.

2.8 Bekanntmachungen der Genossenschaft

Nach § 26 Entwurf Satzung vom 07.10.2018 sollen die Bekanntmachungen der Genossenschaft im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung hat jedoch in den genossenschaftlichen Mitteilungen zu erfolgen

Wir bitten § 26 Entwurf Satzung vom 07.10.2018 entsprechend § 26 Abs. 1 Satzung der Genossenschaft „Klinik-Kompetenz-Bayern eG“ abzuändern:

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den genossenschaftlichen Mitteilungen veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

2.9 Genossenschaftsgesetz

Eine Prüfung der Vorschriften des „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ (Genossenschaftsgesetz - GenG) erfolgt nicht durch die Rechtsaufsicht und liegt der Eigenverantwortung der Gründungsmitglieder (vgl. § 11 und § 11a GenG Anmeldung der Genossenschaft beim Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und Prüfung durch das Gericht).

Über die jeweiligen Anmerkungen hinausgehende kommunalrechtliche Bedenken werden nicht erhoben.

Die Kommunen werden gebeten, die Beteiligung in den Beteiligungsbericht (Art. 94 Abs. 3 GO) aufzunehmen.

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten

- die Klinik-Kompetenz-Bayern eG ,c/o Klinikum Altmühlfranken ,Krankenhausstraße 1, 91781 Weißenburg,
- die Stadt Nürnberg und der Landkreis Ansbach (unmittelbare Beteiligung durch die Eigenbetriebe), und
- die jeweiligen Regierungen, Sachgebiet 12 Kommunalaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

F i s c h e r
Regierungsdirektor

II. In Kopie von I.

Verteilerliste

1. Klinik-Kompetenz-Bayern eG
c/o Klinikum Altmühlfranken
Krankenhausstraße 1
91781 Weißenburg

- mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

- SG 12 Kommunalaufsicht
- mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

- SG 12 Kommunalaufsicht
- mit der Bitte um Kenntnisnahme

4. Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

- SG 12 Kommunalaufsicht
- mit der Bitte um Kenntnisnahme

5. Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

- SG 12 Kommunalaufsicht
- mit der Bitte um Kenntnisnahme

6. Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

- SG 12 Kommunalaufsicht
- mit der Bitte um Kenntnisnahme

7. Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

- SG 12 Kommunalaufsicht
- mit der Bitte um Kenntnisnahme

8. Landkreis Ansbach
Postfach 1502
91506 Ansbach

- mit der Bitte um Kenntnisnahme: unmittelbare Beteiligung des Landkreis Ansbach durch die Eigenbetriebe (Sondervermögen) Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen

9. Stadt Nürnberg
Finanzreferat
z. Hd. Herrn Wolfrum
90403 Nürnberg

- mit der Bitte um Kenntnisnahme: unmittelbare Beteiligung der Stadt Nürnberg durch den Eigenbetrieb „NürnbergStift“, zum „NürnbergStift“ gehören 5 Wohn-, Alten- und Pflegeheime, Ambulante Dienste und eine Geriatrische Rehabilitation